Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

Beschluss Nr. 864/2026
Schwyz, 17. November 2026 / ju

Interpellation I 14/26: Auswirkungen und kritische Prüfung der Umsetzung der Individualbesteuerung im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 2. Juni 2026 haben Kantonsrätin Carla Wernli-Crameri und vier Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

«Wir bitten den Regierungsrat aufzuzeigen, wie die Individualbesteuerung im Kanton Schwyz trotz ablehnender Haltung von Stimmbevölkerung und Parlament umgesetzt wird und welche finanziellen sowie steuerpolitischen Konsequenzen daraus entstehen.

Insbesondere bitten wir folgende Fragen zu beantworten:
1. *Welche konkreten Auswirkungen ergeben sich für verschiedene Haushaltstypen (Einverdiener, Zweiverdiener, Familien, Alleinerziehende, Rentner, Konkubinatspaare)?*
2. *In welchem Umfang entsteht eine neue „Familienstrafe" für Einverdiener- und Familienhaushalte?*
3. *Welche Möglichkeiten bestehen, diese Belastungen auf kantonaler Ebene zu reduzieren?*
4. *Wie hoch werden die Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden ausfallen?*
5. *Auf welchen Annahmen beruhen diese Schätzungen?*
6. *Wie werden die neuen Berechnungsgrundlagen definiert?*
7. *Wie hoch werden diese Mehrkosten jährlich geschätzt (Kanton und Gemeinde)?*
8. *Welche weiteren Herausforderungen/Probleme muss der Kanton mit der Umsetzung der Individualsteuer lösen?*
9. *Wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung aus?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Am 13. April 1984 hat das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid zur verfassungsmässig noch zulässigen steuerlichen Mehrbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren gefällt (sog. Entscheid Hegetschweiler, BGE 110 Ia 7). In der Folge präzisierte das Bundesgericht seinen Entscheid verschiedentlich. Danach darf die Mehrbelastung im Vergleich zu Konkubinatspaaren mit gleichem Einkommen bei einer tariflichen Gesamtbetrachtung maximal 10 % betragen. Die Mehrbelastung (sog. «Heiratsstrafe») ist eine Folge der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten (Faktorenaddition) in Verbindung mit einem progressiven Tarif. Aufgrund der Zusammenrechnung der Einkommen kann ein Ehepaar je nach Einkommenshöhe und Tarifverlauf in eine höhere Progressionsstufe gelangen. Die Kantone haben diese Problematik in ihrem Recht schon vor längerer Zeit behoben, insbesondere mit tariflichen Massnahmen. Im Mittelpunkt steht bei den meisten von ihnen dabei das sog. «Ehegattensplitting», das auch im Kanton Schwyz zur Anwendung kommt. Dabei wird das satzbestimmende Einkommen ermittelt, indem das steuerbare Gesamteinkommen der Ehegatten durch einen Splittingdivisor geteilt wird. Das eheliche Gesamteinkommen wird sodann zu diesem Steuersatz besteuert.

Am 20. Juni 2025 hat das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (BBl 2025 2033) verabschiedet. Es wurde in der Volksabstimmung vom 8. März 2026 angenommen und ist aufgrund der darin enthaltenen harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen (Anpassungen des Bundesgesetzes zur Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG, SR 642.14]) auch von den Kantonen umzusetzen. Das Gesetz sieht neu eine getrennte Veranlagung der Ehegatten vor. Sie haben ihre Steuerfaktoren ebenfalls individuell zu deklarieren. Dabei werden Einkünfte, Vermögen und Abzüge den Ehegatten neu nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet. Die abziehbaren Gewinnungskosten werden entsprechend den dazugehörigen Einkünften zugewiesen, die Schuldzinsen nach dem zugrundeliegenden Vertrag. Der Zweiverdienerabzug für erwerbstätige Ehegatten wird aufgehoben.

Das Bundesgesetz zur Individualbesteuerung enthält nebst harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen gleichzeitig ausformulierte Bestimmungen zur Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11). Danach werden beim Bund künftig die Sozialabzüge für Kinder erhöht und der Sozialabzug für Ehepaare aufgehoben. Zudem wird ein Einheitstarif bei der Einkommenssteuer eingeführt, der für alle steuerpflichtigen Personen unabhängig vom Zivilstand zur Anwendung kommt. Der bisherige Verheiratetentarif entfällt. Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung enthält darüber hinaus Anpassungen bei der Quellensteuer, dem Steuerverfahren und von steuerstrafrechtlichen Bestimmungen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2032 festgelegt. Auf diesen Zeitpunkt haben auch die Kantone ihre Steuergesetze an die Individualbesteuerung anzupassen.

2.2 Beantwortung der Fragen

Die Fragen der Interpellation nehmen Bezug auf die finanziellen und steuerpolitischen Auswirkungen der Umsetzung der Individualbesteuerung im Kanton Schwyz. Der Systemwechsel zur Individualbesteuerung und die Aufteilung von Einkommen und Vermögen sowie von einzelnen Abzügen auf die Ehegatten sind durch das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung vorgegeben. Demgegenüber liegen tarifliche Massnahmen (Einkommens- und allenfalls Vermögenssteuer) und die Anpassung der Sozialabzüge in der kantonalen Autonomie (Art. 1 Abs. 3 StHG) und werden im Mittelpunkt der kantonalen Umsetzung stehen. Im Kanton Schwyz gelten die aktuellen Einkommenssteuertarife für die Bezirke, Gemeinden sowie Kirchgemeinden und für den Kanton nach §§ 36 und 36a des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) für alleinstehende Steuerpflichtige. Sie finden bei gemeinsam besteuerten Ehegatten Anwendung, indem

deren gesamtes eheliches Einkommen für die Satzbestimmung durch den Splittingdivisor von 1.9 geteilt wird. Die Tarife werden nicht durch eine blosse Aufhebung des Splittings auf die separate Besteuerung von Ehegatten (Individualbesteuerung) anwendbar gemacht werden können. Erforderlich dürfte vielmehr eine Neutarifierung sein, die zusammen mit den – ebenfalls anzupassenden – Abzügen den verfassungsmässigen Vorgaben zu entsprechen hat (Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] bzw. § 77 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 [KV, SRSZ 100.100]).

Die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Steuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen und die Steuerlastverteilung zwischen den einzelnen Haushaltstypen hängen von der Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs (Kurvenverlauf) und der Anpassung der Sozialabzüge (Höhe) ab. Vor deren Festlegung durch den kantonalen Gesetzgeber können dazu weder konkrete Aussagen noch Schätzungen zu den steuerlichen Auswirkungen gemacht werden. Hinzu kommt, dass auch die Höhe der individuellen Einkommen der Ehegatten (Einkommensverteilung) deren Belastung bei der Individualbesteuerung massgeblich beeinflussen wird. Aus diesen Gründen können die Fragen 1–7 der Interpellation derzeit nicht beantwortet werden. Zu den übrigen Fragen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

2.2.1 Welche weiteren Herausforderungen/Probleme muss der Kanton mit der Umsetzung der Individualsteuer lösen?

Die Umsetzung der Individualbesteuerung führt zu einem grundlegenden Systemwechsel, der nahezu alle Bereiche der Besteuerung natürlicher Personen betrifft. Die Ehegatten sind neu getrennt zu veranlagen. Es wird im Jahr 2032 mit 35 000 zusätzlichen Steuererklärungen gerechnet. Die Aufteilung der Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) und die Zuteilung von bestimmten Abzügen nach zivilrechtlichen Kriterien sind nicht nur für die Steuerbehörden, sondern auch für Ehepaare eine grosse Herausforderung. Für die Steuerdeklaration haben die Ehegatten künftig ihre ehelichen Steuerwerte nach Massgabe der vorerwähnten Kriterien korrekt untereinander aufzuteilen. Weil sich den Steuerpflichtigen dabei doch verschiedene, nicht immer ohne weiteres zu beantwortende Fragen stellen können, wird vor allem die Deklaration der ersten Steuerperiode 2032 erhöhten Informations- und Abklärungsaufwand zur Folge haben. Das Steuerverfahren eines Ehegatten ist grundsätzlich losgelöst von demjenigen des anderen Ehegatten durchzuführen, auch wenn möglichst eine Verfahrenskoordination angestrebt wird. Die Deklaration (elektronische Steuerlösungen, Formulare) und die Erfassung der deklarierten Daten im Veranlagungssystem (Einlesen und Scanning) sind auf die getrennte Veranlagung der Ehegatten umzustellen. Dasselbe gilt auch für die Veranlagungssoftware der Steuerverwaltung (Nest). Künftig sind den Ehegatten in jedem Fall auch die Rechnungen einzeln auszustellen (Steuerbezug) und von diesen separat zu bezahlen. Diese Neuerungen erfordern umfassende Anpassungen des Steuergesetzes sowie von Verordnungen und Weisungen. Der Umbau des gesamten Steuerprozesses (Deklaration, Veranlagung und Bezug) natürlicher Personen wird den Aufwand für die Steuerbehörden markant erhöhen. Zur Bewältigung dieses Mehraufwandes wird nebst zusätzlichen Investitionen in die IT-Infrastruktur auch zusätzliches Personal (inklusive Ausbildung und Schulung) erforderlich sein. Betrachtet über den ganzen Steuerprozess (Deklaration, Veranlagung und Bezug) wird bei Kanton und Gemeinden gemäss aktuellem Stand mit einem Mehrbedarf ab 2032 von 25–35 Vollzeitstellen gerechnet (vgl. RRB Nr. 572/2025, Bericht zur Vorlage für ein Kantonsreferendum gegen das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; RRB Nr. 627/2026, Antwort zu Postulat P 6/26 «Förderung der Digitalisierung in der Steuerverwaltung»). Die kostenseitigen Auswirkungen der Umsetzung können heute noch nicht beziffert werden.

2.2.2 Wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung aus?

In Anbetracht der Komplexität und des Umfangs der Umsetzung der Individualbesteuerung in den Kantonen hat der Bundesrat das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung per 1. Januar 2032 festgelegt. Am 29. November 2026 wird zudem die Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt. Die Initiative betrifft lediglich die direkte Bundesteuer und verlangt die Verankerung der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare in der Bundesverfassung (Art. 128 Abs. 3bis E-BV). Eine Annahme der Initiative dürfte sich aufgrund des Vorranges der Verfassung jedoch auch auf die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung auswirken. Dieses würde zwar noch für die Kantone gelten, jedoch nicht mehr für den Bund bzw. für den Bereich der direkten Bundessteuer. Weil der Bund in Art. 127 BV beauftragt wird, im Bereich der direkten Steuern für eine Harmonisierung zwischen Bundessteuern und kantonalen Steuern zu sorgen, wäre das eidgenössische Parlament politisch geradezu gezwungen, das Bundesgesetz über Individualbesteuerung zu überarbeiten oder aufzuheben. Zwei gegensätzliche Besteuerungssysteme in Bund und Kantonen bei der Ehegattenbesteuerung stünden offensichtlich in Widerspruch zum verfassungsmässigen Harmonisierungsauftrag.

Vor diesem Hintergrund werden vor der Abstimmung vom 29. November 2026 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung im Kanton Schwyz nur konzeptionelle Arbeiten geleistet. Danach kann – je nach Ausgang der Abstimmung – die Planung der Umsetzung intensiviert werden. Die Umsetzung wird angesichts von Komplexität und Umfang der Vorlage mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dabei werden insbesondere auch Bereiche einzubeziehen sein, für welche die Steuerdaten die Bemessungsgrundlage zur Ausrichtung staatlicher Leistungen darstellen (wie Prämienverbilligung, Stipendien, Beiträge an Kinderdrittbetreuung). In diesen Bereichen dürfte ebenfalls ein Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber